

An Frau  
Bundesministerin Doris Bures  
BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Stubenring 1  
1010 Wien

Von:  
Dr. Hans G. Zeger

Redtenbachergasse 20  
1160 Wien

Wien, 29.03.2012

Gegenstand: Durchführung der Vorratsdatenspeicherung

Sehr geehrte Frau Bundesminister Bures!

Gemäß §§ 94 Abs 4, 102c Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) sowie § 10 TKG-DSVO sind Sie für die Festlegung der technischen Rahmenbedingungen für die Beauskunftung von Vorratsdaten durch Anbieter öffentlicher Kommunikationsdienste zuständig.

Gemäß § 102a Abs 6 TKG 2003 müssen ausschließlich jene Anbieter von öffentlichen Kommunikationsdiensten, deren Unternehmen verpflichtet sind einen Finanzierungsbeitrag gem. § 34 KommAustriaG zu entrichten, Vorratsdaten speichern.

Gemäß § 15 TKG 2003 ist jede Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsdienstes von den Dienstanbietern bei der Regulierungsbehörde (RTR) anzuzeigen und von dieser anschließend zu veröffentlichen. Die Liste sämtlicher in Österreich tätiger Kommunikationsdienste ist auf der Homepage der RTR unter <http://www.rtr.at/de/tk/ListeAGGTK> abrufbar. Laut Auskunft der RTR sind rund 142 von diesen Anbietern verpflichtet einen Finanzierungsbeitrag zu leisten.

Es ist den Bürgern somit nicht möglich festzustellen welcher Kommunikationsdiensteanbieter zur Speicherung von Vorratsdaten verpflichtet ist und

welcher nicht. Als Bürger hat man jedoch einen Anspruch zu wissen, ob man von einem Gesetz betroffen ist oder nicht.

Sie werden daher ersucht eine Liste derjenigen Unternehmen die gem. § 102a TKG 2003 zur Speicherung von Vorratsdaten verpflichtet sind an mich zu übermitteln bzw. zu veröffentlichen. Sollten Sie in dieser Sache keine Auskunft erteilen so wird gem. § 4 Auskunftspflichtgesetz, zur weiteren Rechtswahrung, der Antrag gestellt dies per Bescheid festzustellen.

Der Veröffentlichung der Unternehmen welche Vorratsdaten speichern müssen stehen keine sachlichen Gründe entgegen. Die Tatsache, dass ein Kommunikationsdienst betrieben wird, ist wie bereits ausgeführt eine öffentliche Information.

Gemäß § 17 DSG 2000 unterliegen grundsätzlich sämtliche Datenanwendungen der Meldepflicht beim Datenverarbeitungsregister (DVR) lediglich für einige Sonderfälle wurden Ausnahmen von der Meldepflicht geschaffen. Für die Speicherung von Vorratsdaten trifft keine der Ausnahmen zu – die Vorratsdatenspeicherung muss von den betroffenen Anbietern daher registriert werden. Gemäß § 16 DSG 2000 ist das Datenverarbeitungsregister öffentlich einsehbar. Durch die Einsicht in die DVR-Registrierungsunterlagen sämtlicher Kommunikationsdiensteanbieter könnte daher festgestellt werden welcher der Anbieter Vorratsdaten speichert. Somit ist auch die Information ob ein Kommunikationsdiensteanbieter Vorratsdaten speichert grundsätzlich öffentlich verfügbar.

Gemäß § 1 DSG 2000 unterliegen Daten die allgemein Verfügbar – öffentlich sind – nicht dem Datenschutzgesetz oder der Geheimhaltung. Somit unterliegt die Information welche Kommunikationsdiensteanbieter zur Vorratsdatenspeicherung verpflichtet sind nicht dem Datenschutzgesetz.

Selbst bei Anwendung des DSG 2000 würden schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen derjenigen Anbieter welche zur Speicherung von Vorratsdaten verpflichtet sind – bei der Übermittlung dieser Information - nicht verletzt werden, da die Interessensabwägung des § 8 Abs 1 Z 4 DSG 2000 zugunsten der Betroffenen ausgehen würde. Schließlich überwiegt das berechnete Interesse der Bürger, zu erfahren welche Anbieter ihr gesamtes Kommunikationsverhalten für sechs Monate aufzeichnen, deren Interesse an der Geheimhaltung der Information ob diese im Jahr 2012 einen Umsatz von 277.000€ oder mehr erwirtschaften somit gem. § 34 KommAustriaG zur Entrichtung eines Finanzierungsbeitrags und damit gem. § 102a Abs 6 TKG 2003 zur Vorratsdatenspeicherung verpflichtet sind.

Abschließend werden Sie daher nochmals ersucht mir mitzuteilen bzw. zu veröffentlichen, welche konkreten Anbieter, zumindest per Firmenbezeichnung und Adresse identifiziert, zur Speicherung von Vorratsdaten verpflichtet sind.

Ich darf daran erinnern, dass Auskünfte gem. § 3 Auskunftspflichtgesetz ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen zu erteilen sind. Als gemäß. § 10 Datensicherheitsverordnung für Einrichtung und den Betrieb der Durchlaufstelle Verantwortliche sowie aufgrund der Auskunft der RTR sind Ihnen die vorratsdatenspeicherpflichtigen Unternehmen bereits bekannt. Als Zeitpunkt für die Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung jener Unternehmen die zur Speicherung von Vorratsdaten verpflichtet sind habe ich daher den 1. April 2012 vorgemerkt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Hans G. Zeger